

999/A XX.GP

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Stadler, Apfelbeck  
und Kollegen  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz und  
das Rechnungshofgesetz 1998 geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz, zuletzt geändert  
durch das Bundesverfassungsgesetz BGBI. I Nr. xxx/1997 und das Rechnungshofgesetz  
1948, BGBI. Nr. 144, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 119/1996,  
geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Bundes - Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz  
BGBI. I Nr. xxx/1997, wird wie folgt geändert

1. Art. 126b Abs. 4 erster Satz lautet:

“Der Rechnungshof hat auf Beschuß des Nationalrates oder auf Verlagen von  
Mitgliedern des Nationalrates in seinem Wirkungsbereich fallende besondere Akte der  
Geburtsüberprüfung durchzuführen und das Ergebnis dem Nationalrat mitzuteilen.”

2. Art. 127 Abs. 5 lautet:

“(5) Das Ergebnis einer Überprüfung gibt der Rechnungshof der betreffenden  
Landesregierung zur Vorlage an den Landtag bekannt. Die Landesregierung hat hiezu  
Stellung zu nehmen und die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen  
Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof mitzuteilen.”

3. Art. 1 27a Abs. 5 lautet:

“(5) Der Rechnungshof gibt das Ergebnis seiner Überprüfung dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat bekannt. Der Bürgermeister hat hiezu Stellung zu nehmen und die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof mitzuteilen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Gebarungsprüfung samt einer allenfalls abgegebenen Äußerung des Bürgermeisters der Landesregierung und der Bundesregierung mitzuteilen.”

## **Artikel II**

Das Rechnungshofgesetz 1948, BGBI. Nr. 114, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 119/1 996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 letzter Satz lautet:

“Das Ergebnis seiner Überprüfung hat der Rechnungshof auch dem Nationalrat sowie den in Betracht kommenden Bundesministerien mitzuteilen.”

2. § 16 Abs. 8 lautet:

“Der Rechnungshof teilt das Ergebnis seiner Überprüfung der Landesregierung zur Vorlage an den Landtag mit. Die Landesregierung hat hiezu längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen.”

3. § 18 Abs. 7 lautet:

“(7) Der Rechnungshof gibt das Ergebnis seiner Überprüfung dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat bekannt. Der Bürgermeister hat hiezu längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung samt einer allfälligen Äußerung des Bürgermeisters und einer allfälligen Gegenäußerung des Rechnungshofes der Landesregierung und der Bundesregierung mitzuteilen.”

## BEGRÜNDUNG

Nach der seit der B - VG - Novelle 1988, BGBl. Nr. 685/1988, geltenden Rechtslage ist das Ergebnis der Überprüfung der Geburung der Länder und Gemeinden nicht mehr den betroffenen Landtagen und Gemeinderäten mitzuteilen.

Die B - VG - Novelle 1988 hat die maßgeblichen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über die Berichterstattung des Rechnungshofes im Landes -, Gemeinde - und Gemeindeverbandsbereich (Art. 127 Abs. 6, Art. 127a Abs. 6 und 8 B - VG) jenen an die Berichterstattung an den Nationalrat (Art. 126 d Abs. 1 B - VG) insgesamt angeglichen. Durch diese verfassungsgesetzliche Anpassung an das Berichtssystem auf Bundesebene, nämlich im Sinne einer inhaltlichen bzw. umfänglichen Unterscheidung zwischen dem Prüfungsergebnis an die Landesregierung bzw. an den Bürgermeister einerseits und an den Landtag bzw. Gemeinderat andererseits, wurde klargestellt "der Rechnungshof habe nicht inhaltlich gleichlautende Berichte an die zuständigen Organe der Vollziehung und die allgemeinen Vertretungskörper zu richten", weil eben "vielmehr eine Rechtslage, wie sie auf Bundesebene besteht, auch für den Bereich der Länder und Gemeinden geschaffen" wurde (Bericht des Verfassungsausschusses zur B - VG - Novelle 1988, 817 d.B. XVII GP).

Auf die damit verbundene Konsequenz, daß - über das eigentliche und auch durch weniger weitreichende verfassungsgesetzliche Maßnahmen umsetzbare Anliegen der Sicherung der Geschäfts - und Betriebsgeheimnisse auch im Landes - bzw. Gemeindebereich hinausgehend - diese verfassungsgesetzliche Ersetzung der ungekürzten Einzelberichterstattung durch eine zusammenfassende Berichterstattung an den jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper wegen der nunmehr verkürzten Darstellung einen nicht beträchtlichen Informationsverlust für die Landtage bzw. die Gemeinderäte bewirkt, wurde verschiedentlich - nicht zuletzt auch vom Präsidenten des Rechnungshofes (vgl. z.B. "Der Rechnungshof und die B - VG - Novelle 1988 - Ein Schritt zu mehr Föderalismus?" Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft, Heft 53) - aber vergeblich hingewiesen. Auch die damit zusammenhängende Problematik, daß daraus ein beträchtlicher Informationsvorsprung der Landesregierung bzw. des Bürgermeisters gegenüber dem jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper

resultiert, hat der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1988 ganz bewußt in Kauf genommen bzw. dem Rechnungshof überbunden.

Zur Ausübung eines wirksamen Kontrollrechtes durch die betreffenden allgemeinen Vertretungskörper ist es aber unverzichtbar, daß deren Informationsdefizit behoben wird und die Ergebnisse der Überprüfung diesen Körperschaften zugeleitet werden und zwar bevor die betroffene Landesregierung bzw. der Bürgermeister dazu Stellung nimmt. Es soll daher diesbezüglich die Rechtslage, wie sie vor der B - VG - Novelle 1988 bestanden hat, wiederhergestellt werden.

Analog dazu ist es im Interesse einer Weiterentwicklung des Kontrollrechtes des Nationalrates, dem der Rechnungshof unmittelbar untersteht, auch geboten, die Ergebnisse einer Gebarungsprüfung sofort nicht nur den in Betracht kommenden Bundesministerien sondern auch dem Nationalrat zu übermitteln. Dies soll durch eine entsprechende Änderung des Art. 126 b Abs. 5 BVG und des § 5 des Rechnungshofgesetzes erreicht werden.

*In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zur Behandlung zuzuweisen.*